

Wöchentliche Weindensche Anzeigen.

Nr. 32. Montags den 11. Aug. 1794.

I Publicandum.

Seine Königl. Majestät von Preußen, etc. Unser allergnädigster Herr, bringen höchstmißfällig in Erfahrung, daß seit einiger Zeit von Dero im Felde stehenden Truppen, besonders von der Rhein-Armee, eine beträchtliche Anzahl an Einländern ihre Regimenter, Bataillons und Compagnien meineidig verlassen haben, auch von den Trains der Armee verschiedene einländische Knechte heimlich davon gegangen sind. Höchstdieselben müssen aus guten Gründen vermuthen, daß diese Leute durch ausgesprengte Gerüchte und irrige Begriffe, und in der Hoffnung, nach hergestelltem Frieden Pardon zu erhalten und ungestraft in ihre Heimath zurückkehren zu dürfen, sich zur Desertion verleiten lassen. In dieser Rücksicht wollen Allerhöchstdieselben bemeldten bis jetzt desertirten Einländern und Knechten, wenn sie sich von dem Dato der Publication dieser Verordnung angerechnet, binnen Sechs Wochen bey ihren respectiven Regimentern, Bataillons und Trains freiwillig wieder einfänden, zwar die Begnadigung ihrer wohlverdienten Strafe fürs vergangene angedeihen lassen.

Fürs künftige aber verordnen Seine Königl. Majestät und setzen hierdurch fest:

1) Daß allen Einländern, welche von Dero sämtlichen im Felde stehenden

Truppen, besonders von der Rhein-Armee, fernerhin desertiren und eibbrüchig werden, der Desertions-Prozeß, nach Vorschrift der Krieges-Artikel, auf strengste formiret werden soll;

- 2) Daß diese Deserteurs, wenn sie in der Folge und nach Verlauf vorbemeldter Sechs Wochen in hiesige Lande und ihre Heimath zurückkehren sollten, niemals, es sey aus welchem Grunde es wolle, Pardon zu hoffen haben;
- 3) Daß, soviel die bey den Trains der Armee angestellte Knechte betrifft, wenn sie sich die Desertion zu Schulden kommen lassen, sie nicht nur ebenfalls mit der Confiscation des ihnen zugefallenen oder noch künftig zufallenden Vermögens bestraft, sondern auch, in so fern sie sich noch während des Krieges im Lande betreten lassen, sofort arretiret, in der nächsten Garnison mit Gassenlaufen gezüchtigt und sodann wiederum zur Armee zurückgeschickt werden sollen.

Seine Königl. Majestät befehlen zugleich Dero sämtlichen Krieges- und Domainen-Kammern, Landrätthen, Beamten, Magisträten und sonstigen Polizey-Obriheiten hierdurch allergnädigst, über die genaue Befolgung gegenwärtiger Verordnung in vorkommenden Fällen, ohne alles Ansehen der Person aufs strengste zu halten.

ten, und auf alle von Dero Armeen ohne Abschied und gültige Pässe zurückkommende der Desertion verdächtige Einländer aufs schärfste vigiliren zu lassen, auch jeden vorkommenden Fall Höchstdero Ober-Krieges-Collegio zur Veranlassung des Desertions-Prozesses und der Bestrafung anzuzeigen.

Sign. Berlin, den 17. Junii 1794.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Gr. von Blumenthal. Frh. von Heinitz.
v. Werder. v. Rohdich. Gr. v. Arnim.
v. Boff. v. Struensee.

II Bekanntmachungen.

Dreyßig Rt. patriotische Beyträge vom Capitul ad St. Mariam zu Bielefeld sind von der Königl. Regierung hieselbst, zur Domainen-Casse abgeliefert worden, und sollen diese 30 Rt. zweckmäßig verwendet werden. Minden den 5. Aug. 1794.
Königl. Preuß. Minden Ravensb. Lecklenb. Lingenische Krieges- und Domainen-Cammer.

Haff. v. Hüllesheim. Bacmeister.

III Citationes Edictales.

Nachdem der Erbpachter Jobst Wörmann vor den Creuzen mit Tode abgegangen, und dessen Nachlaß unzulänglich befunden, seine Schulden zu bezahlen, folglich Concursum eröffnet werden müssen; so werden alle dessen Gläubiger hiedurch verabladet, ihre habende Forderungen in Termino den 20sten Aug. c. anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls aber haben selbige zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Amt Enger den 12ten Jul. 1794.

Conßbruch.

Da von Hochpreißlicher Landes-Regierung unterm 2ten dieses wegen offensbarer Unzulänglichkeit des Vermögens des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns der förmliche Concursum-Prozeß eröffnet und der General-Arrest darüber

verhängt worden: So werden alle und jede, welche von dem Gemeinschuldner Geld, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, von Commissionswegen aufgefordert, solches binnen 14 Tagen bey dem Commissario Stadtrichter Buddeus hieselbst anzuzeigen und mit Vorbehalt ihrer daran habenden Pfand oder sonstigen Rechte an denselben abzuliefern, auch nichts davon an andern zu bezahlen oder verabsolgen zu lassen, widrigenfalls solches für nicht geschehen geachtet und die Inhaber ihrer daran habenden Pfandrechte für verlustig erklärt und zur Ablieferung angehalten werden sollen. Sodann werden auch sämtliche Gläubiger des verstorbenen Regiments-Quartiermeisters Willmanns zur Angabe ihrer Forderungen und Nachweisung derselben auf den 9ten Septbr. d. J. Morgens 9 Uhr an hiesiges Rathhaus von dem benannten Commissario unter der ausdrücklichen Verwarnung vorgeladen, daß mit Vorbehalt der den abwesenden Militär-Personen zustehenden Forderungen, denen ausbleibenden künftig durch Präklusion aller Zugang zu der gegenwärtigen Concursum-Masse wegen ihrer Ansprüche gänzlich verweigert und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle; welches durch die öffentlichen Aushänge hier und zu Minden auch durch die Mindensche Wochenblätter und die Lipstädter Zeitung zu jedermanns Wissenschaft gebracht wird, um sich darnach zu achten.

Von Commissionswegen.
Buddeus.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

Entbieten allen und jeden, so an den vor einigen Jahren aus dem Lande entwichenen Kaufmann Friedrich Bietefeld aus Lengerich in der Graffschaft Tecklenburg und dessen ihm sowol damals zugestandenes, als hiernächst durch das Absterben seines Vaters des Kaufmanns Johann Herman Bietefeld ihm angefallenes Vermögen einigen

An: und Zuspruch zu haben vermeynen, Unsern Gruß, und fügen denenselben hiedurch zu wissen: Was maagen vermittelst Dekreti vom heutigen Dato Eure gebührende Vorladung ad liquidandum et verificandum zur nähern Eruirung desselben eigentlichen Vermögenszustandes, eventualiter aber, und wenn sich dadurch eine Insufficienz ergeben möchte, um unter Euch über die Priorität zu verfahren, verordnet worden. Solchemnach citiren und laden Wir Euch hiemit und in Kraft dieses Proclamatiss, wovon eines allhier bey Unserer Regierung, das andere zu Tecklenburg und das dritte zu Bielefeld anzuschlagen, peremptorie, daß Ihr a Dato innerhalb drey Monate, und spätestens in Termino den 25sten Oktbr. a. c. Eure Forderungen, wie Ihr dieselben mit untadelhaften Dokumentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificiren vermögdet, ad Acta anzeigt, auch demnächst in gedachten Termino des Morgens um 10 Uhr in Unserer hiesigen Regierungs-Audienz erscheinet, und vor dem eruanten Deputato, Regierungsrath Schmidt Euch gestellet, die Dokumenta zur Justifikation Eurer Forderungen originaliter produciret, mit dem Curatore des absenten Friedrich Bielefeld, Kaufmann Ernst Banning zu Lengerich auch denen Neben-Creditoren super prioritare ad Protocollum verfaret, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritätsurteil gewartet. Mit Ablauf des anstehenden Termini aber sollen Acta für geschlossen geachtet, und diejenigen, so ihre Forderungen ad Acta nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, sich doch bemeldten Tages nicht gestellet, und ihre Forderungen gebührend justificirt haben, nicht weiter gehdret, von dem vorhandenen Vermögen gegen die sich meldenden Gläubiger präkludiret, folglich mit Auszahlung der Masse, als weit sie reicht, an die letztere verfahren, und also den sich nicht meldenden gegen letztere ein ewiges Stillschweigen

auserlegt werden. Wobey hiedurch denen etwaigen hiebey interessirten Militärpersonen ihre Rechte ausdrücklich vorbehalten werden, so wie zugleich der abwesende Kaufmann Friedrich Bielefeld zu dem anstehenden Termino liquidationis, und um sich sodann über die Richtigkeit der angegebenen werdenden Forderungen vernehmen zu lassen, hiedurch verabladet, und schließlich dessen sämtliche Debitoribus aufgegeben wird, an keinem, als an den demselben gerichtlich bestellten Curatorem Kaufmann Ernst Banning Zahlung zu leisten, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß ihnen dergleichen Zahlungen keinesweges werden gut gethan werden. Urkundlich unter Bedruckung des größern Regierungs-Zusiegels und Hochderselben Unterschrift.

Gegeben Lingen den 10ten Julii 1794.
Anstatt und von wegen ic.

(L. S.)

Möller.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden. Es soll das dem Schneider Riechmann gehörige allhier auf dem Weingarten sub Nro. 323 belegene, mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten, und 20 ggr. Kirchengeld behaftete Wohnhaus, nebst dahinter befindlicher Stallung und Garten, auch darauf gefallenem Hudes Theil außerm Simeonis-Thore für 3 Kühe, 954 Ruhten Rheinländisch haltend, sub Nro. 86, so zusammen zu 745 Rthlr. 6 ggr. angeschlagen worden; ferner ein bey dem Galgsfelde belegener nach der Abtretung 3 gute Aechtel haltender mit 8 mgr. Landschatz beschwerter Garten, so zu 105 Rthlr. gewürdiget ist, öffentlich verkauft werden. Lusttragende Käufer können sich zu dem Ende in Terminis den 21. Juny, 25sten July und 29 August Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich müssen diejenigen, welche

etwaige unbekante, aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Forderungen zu haben vermeinen, ihre Ansprüche spätestens in dem letzten Termin anzeigen, oder gewärtigen, daß sie damit abgewiesen und gegen den künftigen Käufer und Besitzer nicht gehöret werden sollen.

Auf Anhalten eines ingrosirten Gläubigers sol der dem Schmidt Ackenkampfer alhier sonst Wörtsing zugehörige Garten auf der Neustädter Milcherstette, so mit 2 und 1 halb. Rthl. Bullengeld belastet, verkauft werden, wozu Terminus auf den 13ten Octob. bezielet ist, wo sich Kauflustige auf der Amtsstube einfinden können und der Bestbietende den Zuschlag zu erwarten hat. Alle so ein dingliches Recht daran haben, müssen sodann solches angeben und bescheinigen, sonst sie abgewiesen werden. Sign. Petershagen den 28sten Juny 1794. Becker. Böker.

Wir Ritterschaft, Burgermeister und Rath der Stadt Lübecke thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Demnach der Kaufmann Herr Joh. Christ. Schldmann zu Neuenkirchen durch dessen Mandatarium Herrn Stifts-Amtmann Welhagen zu Quernheim bey uns darauf angetragen hat, die ihm im vorigen Jahre von den Eheleuten Hollen abgetretenen Güter in und bey Lübecke: 1. Das an der Hauptstraße sub Nr. 15. hieselbst belegene große neue ganz ausgebaute, sowohl zur Handlung als Wirthschaft sehr gut gelegene Wohnhaus nebst dem dahinter befindlichen aus zwey Nummer-Setten bestehenden Garten mit Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 2. Das an der Niedern und Blütten-Strasse sub Nr. 124. belegene Haus nebst Berg und Bruch-Gerechtigkeit. 3. Das sogenannte vor hiesigem Ostertthore belegene Hollensieck. 4. Der vor dem Niederthore belegene Landwehr-Garten von drey Stücken. 5. Einige Kirchenstände und Rearäbniße, gerichtlich jedoch freywillig öffentlich und meistbietend zu verkaufen; so ist dato diesem Ge-

such deferiret, und Terminus zur öffentlichen Versteigerung dieser Grundstücke auf Mittwoch den 27. August laufenden Jahres bezielet worden. Die Kauflustigen haben sich daher gedachten Tages früh 9 Uhr auf hiesigem Rathhause einzufinden, da denn der Bestbietende den Zuschlag von dem Verkäufer erwarten kann. Urkundlich ist dies Subhastations-Patent unter gerichtlichen Siegel und Unterschrift ausgefertigt worden. So geschehen Lübecke am 19ten Julius 1794.

Ritterschaft, Burgermeister und Rath.
Consbruch.

Es sollen die zu dem Nachlaß der Hochseeligen Fürstin Coadjutorin Prinzessin von Anhalt Dessau Hochfürstliche Durchl. in dem hiesigen Fürstlichen Decanat sich befindende Effecten, bestehend in Pretiosen, Gold, Silber, Porcelain, Kupfer, Messing, Zinn, Betten, Bettstellen, Linnen, Drell, Tischen, Stühlen und sonstigen Hausgeräthe am 19ten Aug. und folgenden Tagen Vor- und Nachmittags öffentlich meistbiethend verkauft werden, und dienet den auswärtigen Liebhabern zur Nachricht, daß dasvorhandene beträchtliche Gold und Silberzeug am 20sten August und den nächsten Tagen darauf zum Verkauf ausgestellt, auch hierauf in Golde, vollwichtigen Louisd'or zu 5 Rthlr. hingegen auf die übrigen Sachen in Preußl. Courant dergestalt licitiret werden soll, daß nur in grober Münze die Zahlung geschehen darf; wie denn auch kein Stück ohne baare Zahlung verabsolget werden wird. Fürstliche Abtey Herford den 9ten July 1794.

Hochfürstliche Abteyl. Canzley hieselbst.

Am Schildeische. Am 18ten August curr. wird der Nachlaß der verstorbenen Eheleute Saermanns bestehend in Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücken meistbiethend verkauft werden. Es haben sich also Kauflustige Morgens 9 Uhr auf

des Königl. Erbder Saermanns Hofe einzufinden.

Vielefeld. Es soll das den Kriegsrath Wilmannschen Herrn Erben zugehörige an der breiten Straße hieselbst belegene Wohnhaus, welches bisher von der verstorbenen Frau Kriegsrathin Wilmanns im Witwenstande bewohnt ist, aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden. Dies Haus ist für eine kleine Familie bequem eingerichtet, enthält außer der Küche, dem Keller und beschoffenen Boden, drey gute mit Deseu versehene Stuben, zwey Schlafkammern und noch eine geräumige Cammer; auch gehört dazu ein kleiner Hofraum und eine kleine Scheune, nicht weniger das Recht, eine Kuh auf die Stadtweide zu treiben. Außer den gemeinen bürgerlichen Lasten ist es mit keinem Canon oder andern Abgaben beschwert. Kauflustige werden hiedurch eingeladen, sich am Dienstage den 16ten Septemb. d. J. Vormittags um 10 Uhr in dem Hause einzufinden, und soll auf das höchste annehmliche Gebot der Zuschlag erfolgen. Wer das Haus vorher zu besehen wünscht, kann sich bey Unterschriebenen melden.

Hoffbauer,

Fiscal und Justiz-Commissarius.

Von Gottes Gnaden Friederich Wilhelm König von Preussen. x.

Fügen m.änniglich hierdurch zu wissen: Was maassen die in der Stadt und dem Kirchspiel Freeren belegene Immobilien der Anne Catharine Evers, nebst allen derselben Pertinenzien, und Gerechtigkeiten in eine Taxe gebracht, und nach Abzug der darauf haftenden Lasten auf 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. gewürdiget worden, wie solches aus dem in der Tecklenburg-Lingenschen Regierungs-Registratur und bey dem Amte zu Freeren befindlichen Taxations-Schein mit mehrerem zu ersehen ist. Wann nun ein gewisser Creditor im Wege der Execution, um die Subhastation

gedachter Immobilien Jallerunterthänigst angehalten, wir auch diesem Gesuch statt gegeben haben; so subhastiren und stellen wir zu jedermanns feilen Kauf, obgedachte Eversche Grundstücke, nebst allen derselben Pertinenzien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche in der Taxe mit mehrerem beschrieben, mit der taxirten Summe der 4171 Gulden 17 Stbr. 4 Pf. holl. citiren und laden auch diejenigen, so Belieben haben möchten dieselben mit Zubehör zu verkaufen, auf den 2ten Aug., den 4ten Oct. und den 6ten Decbr. a. c. und zwar gegen den letzten Terminum peremptorie, daß dieselben in den angesetzten Terminis, und zwar in den beyden ersten des Morgens um 9 Uhr allhier in der Regierungs-Audienz; im letzten aber zu Freeren in des Gastwirths Stalls Hause vor unserm dazu deputirten Regierungs-Rath Schmidt erscheinen, in Handlung treten, den Kauf schließen oder gewarten sollen, daß im letzten Termino mehrgedachte Grundstücke, dem Meistbietenden zugeschlagen, und nach Ablauf des letztern Subhastations-Terminis Niemand mit einem weitem Geboth gehöret werden soll. Uebrigens werden zugleich alle diejenigen, welche an oftgedachte Eversche Grundstücke ein dingliches Recht ex quocunque Capite zu haben vermeynen, hieburch sub präjudicio verabladet, solches a dato binnen 12 Wochen präclusivischer Frist, und spätestens in ultimo Termino subhastationis den 6 Dec. a. c. ad acta anzugeben und zu liquidiren, ihre habende Rechte und Ansprüche rechtl. Art nach zu verificiren, auch in casu insufficientiä mit denen Neben-Creditoren super prioritäte ad Protocollum zu verfahren, und demnächst rechtliches Erkenntniß und locum in dem abzufassenden Prioritäts-Urtel zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche ihre Rechte und Ansprüche in präfixo Termino liquidationis nicht angeben und gehörig justificiret, haben zu erwarten, daß sie mit ihren Ansprüchen an

die zu subhastirende Grundstücke nicht weiter gehdret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer derselben, als gegen die Gläubiger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt wird, auferleget werden solle. Jedoch werden den abwesenden Militärpersonen ihre hierbey habenden etwaigen Gerechtsamen ausdrücklich vorbehalten. Uhrkundlich ic. Lingen den 22ten May 1794.

Anstatt und von wegen Sr. Königl. Majestät von Preußen.
Möller.

Osnabrück. In dem Hause des Notarii Brandenburg in Osnabrück soll am Mittwoch den 20. dieses Monats August eine Quantität moderner Silbergeräthe bestehend in einer Plat de Menage, 2 großen Boudouilen mit Schüsseln und Borlegern, in einem großen mit vielen feinen Schausücken, eingelegten Lampette, in noch sonstigen Lampetten, 4 Credenz Tellern, Suppentümpfe, Kaffe- Thee- und Milchkannen, Spülkümpen, Zucker- und Senf- auch Toilet- Dosen, Leuchtern, Köffeln, Messern und Gabeln von verschiedener Gattung, und in sonstigen mehreren Stücken, so dann auch mehrere vollständige gute, und mittelmäßige Betten, Bettdecken und Bettlaken beim Meistgeboth gegen baure Bezahlung verkauft werden, wozu sich die Kauflustige am bemeldeten und folgenden Tage des Nachmittages um 2 Uhr in dem Hause des Notarii Brandenburg, welcher auch für Auswärtige Commissionen übernimmt, einfinden wollen.

V Sachen zu verpachten.

Da der Eulemannsche auf dem Marien Stifte belegene Hof, welchen der Herr Obrist von Ripperda bisher bewohnt hat, nach dessen Abzug jetzt leer steht. So wird dem Publico hiermit bekannt gemacht, daß derselbe anderweit vermietet werden soll und kann solcher

so gleich bezogen werden. Der Cammer Secretarius Bessel giebt nähere Nachricht davon, bey welchen sich die Miethslustige zu melden beliben wollen.

VI Avertissemens.

Da ich jetzo hier in Blotho einen Arzt und Accoucheur habe, der außer den g. neuen Chemischen Untersuchungen, und der Heilkräfte meines Mineral-Wassers, auch gerne erbdtig ist, der leidenden Menschheit, sowohl in Krankheiten als Entbindungen und deren Folgen beyzustehen; so erfülle ich hiedurch meine Pflicht, den herumliegenden Gegenden, von dieser sich darbietenden Gelegenheit sich selbst und die Ihrigen Hülfe zu verschaffen, zu benachrichtigen. Es ist derselbe täglich in meinem Hause anzutreffen, und kann ein jeder sich mündlich oder schriftlich an ihm wenden. Auch zeige ich noch an, daß von meinem Blothoischen Mineral-Wasser, dessen besonderen Wirkungen und Nutzen ich nächstens bekannt machen werde, bey dem Herrn Niemeyer in Bielefeld, große und kleine Kruken zu 4 — 3 ggr. zu haben sind. Blotho den 11. Aug. 1794.

Schmidt.

Minden. Der Tanz- und Fechtmeister Herr Degel, macht fernerweit bekannt, daß er seine Unterweisung in dem Hause der Frau Witwe Veinen angefangen und wird seinen Scholaren den nöthig gesitteten Anstand sowol, als Menuet, Menuet a la Reine, Menuet Perecutine, Quadrillen, Seizen, Angloisen, Francoisen und andere ganz neue Tänze monatlich für 1 Rthlr., nebst dem gewöhnlichen Entree, lehren. Und da er in Bielefeld wohnhaft ist, so wird er den Unterricht alle Jahre wiederholen, weshalb er sich denn nochmals bestens empfiehlt.

Diepholz. Der auf den 19. d. M. bestimmt gewesene meistbietende Verkauf des Guts Falkenhardt, wird aus be-

wegenden Ursachen auf den 1. Septemb. verschoben.

Advokat Moller.

VII Öffener Arrest.

Nachdem über des Schulden halber von hier entwichenen Entreprenneurs der hiesigen Tobacksfabrique Carl Cobels Vermögen durch die heutige Verfügung vom hiesigem Stadtgericht der Concurſ- Proceß eröffnet worden; so wird dessen gesamtes Vermögen mit Gen ral- Arrest belegt, und allen und und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, angedeutet, demselben nicht das mindeste davon verabsolgen, vielmehr solches dem Gericht, mit Vorbehalt der etwa daran zustehenden Rechte anzuzeigen, und zum gerichtlichen Deposito abzuliefern,

widrigensfalls die Zahlungen an den Gemeinschuldner für nicht geschehen geachtet, und zum Besten der Concurſmasse anderweit beygetrieben, die Pfandgläubiger auch ihrer Pfandrechte für verlustig erklärt, und zur Ablieferung der verschwiegenen Pfänder angehalten werden sollen. Bielefeld im Stadtgericht den 5ten Aug. 1794.

Hoffbauer. Rose.

VIII Gelder so auszuleihen.

Ober Engershausen. Im

Anfange des nächsten Monats Septemb. gehen 500 Rthlr. in Golde Woltemasche Pupillen- Gelder ein; wer diese Gelder gegen annehmliche hypothekarische Sicherheit und gewöhnliche Zinsen verlanget, wolle sich deshalb an den Vormund Rentmeister Fincken fordersamst verwenden.

Die Vertilgung und Benutzung des Hederichs.

(Beschluß.)

Noch ist von dem Hederich, wie er zu nutzen ist, nicht alles gesagt. Er kann als Futterkorn und Dünger nicht nur, sondern auch als Delvflanze genutzt werden. In Liefland wird der Hederich aus der Gerste von Kindern, wenn die Schoten beginnen von der grünen Farbe zur gelben überzugehen, doch aber mehr grün, als gelb sind, und sich noch nicht öffnen und den Saamen ausfallen lassen können, aufgezo-gen. Diese Kinder, um nicht die Gerste zu zertreten, haben leichte, lange, und auf hohen Füßen stehende Bänke, welche sie, um kein Korn zu zertreten, ins Ackerstück hineinsetzen und fortrücken, um auf solchen zu knien oder zu hocken, und den noch nicht

in den Schoten ganz reif gewordenen Hederich auszu ziehen, und ihn sodann entweder auf den Seiten des Ackerstücks, wenn dazu Raum ist, oder anders wohin zu legen, nach einigen Tagen umzuwenden, und völlig abzutrocknen. Sind gleich die Saamenkörner beim Aufziehen des Hederichs noch grün, so werden sie doch beim Trocknen braun oder schwarz; werden auf einem festen Boden im Felde, oder wenns daran fehlt, gleich dem bekannten Rübsen in der Scheune ausgedroschen, nach dem Reinigen auf dem Boden dünne aufgeschüttet, öfters umgekehrt, hiemit völlig abgetrocknet, und sodann zu Del auf den Delmühlen geschlagen.

Der Hederichsaame giebt eben so viel Del, als der Rübsensaame, und dienet zu gleichem Gebrauch. In mancher Gegend ist es nichts seltenes, daß in Jahren, wenn viel Hederich unter der Gerste mit in die Scheure gekommen, die Bauern die ausgesiebten Hederichkörner sammeln, sie zum Delschläger bringen, und das davon erhaltene Del in den Lampen, auch unter dem Theer, als Wagenschmiere, verbrauchen. Dies ist nun freilich kein wohlfeiles Del, weil es auf Unkosten der Gerste und des Habers gewonnen worden; allein jenes auf liesländisch erhaltene Del verdient bey weitem den Vorzug, so, daß dessen Gewinnung nach jedem Orts Gelegenheit auch bey uns wohl zu empfehlen wäre. Soll jeder Ort bey uns seine Armen ernähren, so wäre ja eine solche oder andere dergleichen Beschäftigung für Arme in Dörfern und Ackerstädten ganz schicklich, indem es ja mehr frommet, wenn wir unsere Arme nicht als Müßiggänger, sondern als Arbeiter in ihrer Art ernähren, und ihnen Geschäfte, dergleichen das Reinigen der Felder von Unkräutern allerley Art seyn sollte, anweisen, oder dazu Gelegenheit verschaffen. Arme Kinder, arme abgelebte Greise oder sonst gebrechliche schwache Menschen könnten den ganzen Sommer in dieser Art in Dörfern und Ackerstädten von den Obrigkeiten selbst angewiesen, die faulen aber dazu angehalten, allen aber nach Befinden ihres Fleißes und guten Willens Belohnungen oder Theilnahme an öffentlichen Almosen bestimmt, hiesmit aber unter ihnen Nachseiferung erwecket werden.

Kann aber, wie vorhin gesagt worden, der Hederichsaame so gut, als Raps und Rübsen genuzet werden, und kann ein Land doch wohl nie zu viel Del haben, so wird man mich doch eben nicht einer ökonomischen Ketzeren beschuldigen, wenn ich anrathen, statt des bekanten Rapses und Rübsens auf besonders dazu ausgeuchten

Ackern Hederichsaamen, wenn keiner mehr freywillig hervordachsen wollte, zum Dels gewinnste allein auszusäen, der dann allemal den gewiffesten Ertrag geben wird. In manchen Jahren schlagen erstgedachte Delpflanzen sehr um, daß daraus Mangel und Theurung des Dels nothwendig entstehen müssen. Wir wissen dagegen, daß Hederich so leicht keinem Mißwachs, oder unter allen Feldfrüchten am allerwenigsten unterworfen ist. Sollte es daher wohl so ungerathen seyn, daselbst den Hederich eigends anzubauen, wo nach ihm keine Sommerfrucht binnen mehrern Jahren sondern nur allein Winterfrucht und nach solcher etwa Kartoffeln, Lein, Hanf u. s. f. folgen können, deren Kultur ohne besondere Reünigung des Ackers von allerley Unkräutern doch nicht unternommen wird? Oder wird da nicht der Anbau des Hederichs vortheilhaft seyn, wo die Koppelwirthschaft oder Acker- und Wiesenwechselung eingeführet ist, oder noch eingeführet werden kann? Denn, wenn gleich nach dem Kornbau der Acker mehrere Jahre als Wiesenwachs genuzet wird, so hat man ja wegen des Aufgehens des etwa ausgefallenen Hederichsaamens nichts zu besorgen. Und wenn dieses alles nicht seyn könnte, und die Felder nach der gemeinsten Art bey uns in Winter- Sommer- und Brachfeld mästen abgetheilt verbleiben, so litten die mit Hederich besaamten Aecker doch ja auch nichts, wenn man die oben angepriesene Methode der Hederichsvertilung befolgen könnte oder wollte. Was hätte man endlich aber zu befürchten, wenn der Hederich noch nicht ganz reif abgemähet, aufgebunden, weggefahren und auf wüsten Stellen, Wiesen, Weideplätzen oder dörren Sandäckern ausgebreitet und getrocknet würde? So wahr ist es, daß wir ein so allgemein verhasstes Unkraut, wie der Hederich wirklich ist, uns nicht nur unschädlich, sondern auch, wenn wir wollen, auf eine oder andere Art uns sehr nüzlich machen können.